

Leverkusen, 13.01.2016

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Fachbereich 01
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Betrifft: Mobilpass

Sehr geehrte Damen und Herren,

die augenblicklichen Bewilligungsgrundlagen zur Vergabe des Mobilpass verstoßen eindeutig gegen den Gleichheitssatz aus Art.3 Abs.1 GG und sind somit extrem unsozial und diskriminierend.

Antragsberechtigt sind z.Z:

- SGB II-Empfänger("Hartz IV")
- SGB XII-Empfänger(Sozialhilfe)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Personen, die über ein (wenn auch geringes) Einkommen verfügen und mit Personen aus dem Kreis der Antragsberechtigten eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden von dem Bezug eines Mobilpass ausgeschlossen obwohl sie finanziell nicht besser gestellt sind als der Leistungsbezieher.

Als Beispiel:

Eine Person, 50% schwerbehindert, ist Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsunfähig und bezieht eine Erwerbsunfähigkeits - Rente von z.B. 900 Euro. Der Lebenspartner ist z.Z SGB II Empfänger, die Miete für die zwei Personen beträgt 500 Euro.

Von seinen 900 Euro Rente darf der Rentner den Regelbedarf von (ab 01.01.2016) 364,00 Euro sowie die hälftige Miete in Höhe von 250,00 Euro behalten, der gesamte Rest (also $900 - 364 - 250 =$) 286,00 Euro wird dem SGB II Empfänger vom sogenannten Jobcenter als Einkommen angerechnet, wodurch er demnach dann nur ($364 + 250 - 286 =$) **328,00** Euro an SGB II Leistung und Mietzahlung erhält.

Aus diesem Beispiel ergibt sich eindeutig, dass hier beide Personen jeweils nur ein Einkommen in Höhe des SGB II Satzes haben, und dadurch die, mit dem Mobilpass berechtigten SGB II Empfänger zusammenlebende Person, hier benachteiligt und diskriminiert wird wenn sie keinen Anspruch auf einen Mobilpass hat.

Dies ist auch bereits in einem ähnlichen Fall in Augsburg durch das Augsburger Verwaltungsgericht bestätigt worden (**VG Augsburg 3. Kammer, Urteil vom 07.10.2014**).

***Zitat:** Der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von potentiell Leistungsberechtigten im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art*

und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Des weiteren möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass es auch in vielen Nachbarkommunen von Leverkusen, so z.B. in Köln mit dem Kölnpass eine sozial ausgewogene Lösung bereits seit langem gibt.

Ich hoffe doch sehr, dass es dem Herrn Oberbürgermeister, dem Rat der Stadt Leverkusen, sowie den beteiligten Verwaltungsmitarbeitern, daran gelegen ist, nicht den Eindruck zu erwecken, dass z.B. teure Mülleimer für die Stadt wichtiger sind, als eine solch unsoziale Grundrechtsverletzung schnellstens abzuändern.

Ich beantrage deshalb die Vergabekriterien für den Mobilpass umgehend dahingehend zu ändern, dass der bisher benachteiligte Personenkreis zukünftig ebenfalls einen Mobilpass erhält.

Mit freundlichen Grüßen